

4519/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen haben an mich am 17.7.1997 eine schriftliche Anfrage betreffend die Aufhebung bestimmter "Benesch - Dekrete" und des Amnestiegesetzes von 1946 durch die Tschechische Republik und bestimmter "Avnoj - Beschlüsse" durch Slowenien gerichtet, die den folgenden Wontlaut hat:

1. Ist Ihnen die moralische, politische und vermögensrechtliche Bedeutung bestimmter "Benesch - Dekrete" und "Avnoj - Beschlüsse", sowie des Amnestiegesetzes bekannt ? Wenn nein, warum nicht?
2. Finden Sie bestimmte „Benesch-Dekrete“ und „Avnoj-Beschlüsse“, sowie das Amnestiegesetz mit den von der EU erstellten „Kopenhagener Kriterien“ vereinbar? Wenn nein, was haben Sie zu deren Aufhebung unternommen?
3. In der Stellungnahme (Avis) der EK vom 15. Juli 1997 findet nur ein einziges (nicht näher spezifiziertes) Dekret zur Enteignung der Sudetendeutschen Erwähnung. Ist Ihnen bekannt, daß es 9 "Benesch - Dekrete" (Nr. 5, 12, 28, 33, 71, 95, 108, 126 und 137) gibt, die zum Schaden der Sudetendeutschen angewandt worden sind? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum haben Sie nicht Ihren Einfluß zu einer korrekten Wurdigung bestimmter "Benesch - Dekrete" im oben erwähnten Avis verwendet?
4. Im Avis betreffend Slowenien ist keiner der relevanten "Avnoj - Beschlüsse" erwähnt, auch nicht als materieller Bestandteil des sogenannten "Denationalisierungsgesetzes". Ist Ihnen bekannt, warum dies unterlassen wurde? Wenn nein, warum nicht?

5. Beabsichtigen Sie im Interesse der 300.000 seinerzeit nach Österreich vertriebenen Sudetendeutschen und 50.000 seinerzeit nach Österreich vertriebenen Untersteirer im EU - Ministerrat aktiv zu werden und auf eine Aufhebung der bereits mehrmals erwähnten Rechtsnormen hinzuarbeiten. Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie ist die offizielle Stellung Österreichs zur Einrichtung eines internationa - nalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und anderer kapitaler Verbrechen gegen die Menschheit?
7. Internationaler Standard ist, daß Verbrechen an der Menschheit nicht ver - jähren - "Unrecht verjährt nicht". Werden Sie sich dafür einsetzen, sollte es zur Einrichtung des internationalen Strafgerichtshofes kommen, daß Ver - brecher, die innerstaatlich amnestiert wurden, in weiterer Folge auch vor dem internationalen Strafgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu Fragen 1, 2 und 5:

Die "Benes - Dekrete" und "Avnoj - Beschlüsse" sind bekannt.

Der Europäische Rat kam auf seiner Tagung im Juni 1993 in Kopenhagen zu dem Schluß

"daß die assoziierten mittel - und osteuropäischen Länder; die dies wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Ein Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzu - kommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Be - dingungen zu erfüllen ".

Als eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wurde weiters festgelegt, daß

"der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muß".

Aufgrund der Beitrittsanträge der Tschechischen Republik vom 17.1.1996 und der Slowenischen Republik vom 10.6.1996 beschloß der Rat der EU die Einleitung des Beitrittsverfahrens mit diesen Ländern. Die Stellungnahme der

Kommission zum Beitrittsantrag der Tschechischen Republik und Sloweniens ("Avis") wurde dem Rat im Juli 1997 vorgelegt. Die Gliederung der Stellungnahme berücksichtigt die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und enthält somit auch eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der vom Europäischen Rat aufgestellten Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz).

Wie die Kommission in ihrer Stellungnahme im Kapitel "Politische Kriterien" zur Frage der Einhaltung der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes feststellt, haben die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsüber - einkünfte gemäß Artikel 10 der tschechischen Verfassung Vorrang vor den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und gelten unmittelbar. Nach Artikel 8 der Slowenischen Verfassung müssen Gesetze und andere Vorschriften mit dem unmittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen in Einklang stehen.

Die allgemeine Bewertung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Erfüllung der für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union erforderlichen politischen Kriterien lautet für die Tschechische Republik und die Republik Slowenien gleichermaßen wie folgt:

Die Tschechische Republik bzw. Slowenien "verfügt über die Merkmale einer Demokratie mit stabilen Institutionen, die die rechtsstaatliche Ordnung, die Menschenrechte und die Achtung von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten".

Aufgrund der insgesamt positiven Stellungnahme der Kommission beschloß der Rat der EU die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik und der Republik Slowenien.

Österreich hat seine ablehnende Haltung gegenüber den Benesch - Dekreten und den AVNOJ - Beschlüssen der tschechischen bzw. slowenischen Seite

wiederholt zur Kenntnis gebracht und wird diese Haltung auch weiterhin vertreten.

Gegenüber Slowenien sind Bestrebungen im Gange, die anhängigen österreichischen Fälle nach dem Denationalisierungsgesetz durch bilaterale Gespräche einer beschleunigten Erledigung zuzuführen.

Die am 21. Jänner 1997 unterzeichnete deutsch - tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung führt u.a. aus:

“Beide Seiten stimmen darin überein, daß das begangene Unrecht der Vergangenheit angehört und werden daher ihre Beziehung auf die Zukunft ausrichten. Gerade deshalb, weil sie sich der tragischen Kapitel ihrer Geschichte bewußt bleiben, sind sie entschlossen, in der Gestaltung ihrer Beziehungen weiterhin der Verständigung und dem gegenseitigen Einvernehmen Vorrang einzuräumen, wobei jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet bleibt und respektiert, daß die andre Seite eine andere Rechtsauffassung hat. Beide Seiten erklären deshalb, daß sie ihre Beziehungen nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen belasten werden.”

Die “Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung zur deutsch - tschechischen Erklärung” ist angeschlossen.

Österreich ist in konsequenter Fortsetzung seiner Nachbarschaftspolitik, die nachhaltig zur Wende in Osteuropa beigetragen hat, und im Interesse der Sicherheit und Stabilität Europas bestrebt, die EU - Beitrittsbemühungen der mittel - und osteuropäischen Staaten zu unterstützen. Die Erweiterung der EU als Kernpunkt der fortschreitenden Integration Europas bietet die beste Gewähr, um den Frieden auf unserem Kontinent zu stärken und den Gefahren des Nationalismus, der zum II. Weltkrieg und seinen schrecklichen Folgen

geführt hat, wirksam entgegenzutreten. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen fortsetzen, offene Fragen gegenüber anderen Staaten auf bilateralem Wege einer Lösung zuzuführen.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Europäische Kommission erstellte ihren "Avis" zu den Anträgen Sloweniens und der Tschechischen Republik auf Beitritt zur Europäischen Union in eigener Verantwortung ohne Befassung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Frage 6:

Österreich hat mit großem Einsatz an der Ausarbeitung des Statuts für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs mitgearbeitet. Aus österreichischer Sicht ist das Statut ein akzeptabler Kompromiß, weil wesentliche Verhandlungspositionen, die Österreich gemeinsam mit vielen anderen westlichen Staaten vertreten hat, darin eingeflossen sind.

Der Internationale Strafgerichtshof ist eine Errungenschaft von historischer Tragweite. Nach dem Statut wird dem Internationalen Strafgerichtshof die Funktion zufallen, gegenüber potentiellen Rechtsbrechern abschreckend zu wirken, die schwersten Verbrechen zu bestrafen und allgemein zu mehr Sicherheit in der Staatengemeinschaft beizutragen. Das Ratifikationsverfahren wird in Österreich ehestmöglich nach Unterzeichnung eingeleitet werden.

Zu Frage 7:

Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs erstreckt sich ausschließlich auf Delikte, die nach dem Inkrafttreten des Statuts begangen werden (siehe die Art. 11 und 24 Abs. 1 des Statuts).

Der Grundsatz "ne bis in idem" wird vom Internationalen Strafgerichtshof auf einen Beschuldigten dann nicht anzuwenden sein, wenn die inländische Gerichtsbarkeit im wesentlichen in Umgehungsabsicht missbräuchlich ausgeübt worden ist (siehe hiezu Art. 20 Abs. 3 des Statuts).